

Gemeindeverwaltung Ebnat-Kappel Betreibungsamt

Hofstrasse 1, 9642 Ebnat-Kappel
Tel 071 992 64 18
sara.pondini@ebnat-kappel.ch
IBAN: CH57 0900 0000 9001 2080 5

Ebnat Kappel
Politische Gemeinde



Ebnat-Kappel, 11. November 2020

Betreibung Nr. 19'000'293

Steigerungsbedingungen für Grundstücke

zufolge Betreuung auf Pfandverwertung

Schuldnerin und Pfandeigentümerin:

Strixner Barbara, Bachstrasse 47a, 9642 Ebnat-Kappel

Gläubiger, auf dessen Begehren die Verwertung erfolgt:

Acrevis Bank AG, Markplatz 1, 9004 St. Gallen

Ort und Tag der Steigerung:

Aula Schulhaus Wier, Hüslibergstrasse 2, 9642 Ebnat-Kappel,

Freitag, 29. Januar 2021, 14.00 Uhr

(aufgrund der Covid-19-Situation bitten wir um telefonische Anmeldung)

Auflegung der Steigerungsbedingungen nebst Lastenverzeichnis auf dem Betreibungsamt Ebnat-Kappel vom **23. November 2020 bis und mit 2. Dezember 2020**

Für die **Beschreibung des Grundstückes und** seiner **Berechtigungen** sowie der darauf haftenden **dinglichen Lasten** wird auf das Lastenverzeichnis verwiesen.

Schätzung:

Rechtskräftige Betreibungsamtliche Schätzung vom 29. November 2019 Fr. 260'000.00

Im Grundbuch Ebnat-Kappel:

A) Stockwerkeigentum Nr. S10056, Bachstrasse 47a, 9642 Ebnat-Kappel, 176/1000 Miteigentum an Grundstück Nr. 1606, Sonderrecht an der 3 ½-Zimmerwohnung Nr. 3 im 1. Obergeschoss links, Abstellraum Nr. 3 im Untergeschoss laut Begründungserklärung und Aufteilungsplan, Beleg 592/1984

B) Stockwerkeigentum Nr. S10061, Bachstrasse 47a, 9642 Ebnat-Kappel, 10/1000 Miteigentum an Grundstück Nr. 1606, Sonderrecht an Garage Nr. 8 im Untergeschoss, laut Begründungserklärung und Aufteilungsplan, Beleg 592/1984

Betreibungsamt Ebnat-Kappel



Sara Pondini
Leiterin Betreibungsamt

Steigerungsbedingungen

1. Das Grundstück wird nach **dreimaligem Aufruf** des höchsten Angebotes zugeschlagen, sofern das **Höchstangebot** Fr. 581.35 (gesetzliche Pfandrechte) übersteigt.
2. **Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) vom 16. Dezember 1983 aufmerksam gemacht:**

Auszug aus dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (Stand 1. Januar 2008)

Als Personen im Ausland gelten:

- a. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder, der Europäischen Freihandelsassoziation, die ihren rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz haben;
- a^{bis} Staatsangehörige anderer ausländischer Staaten, die nicht das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen;
- b. juristische Personen oder vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren statutarischen oder tatsächlichen Sitz im Ausland haben;
- c. juristische Personen oder vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren statutarischen und tatsächlichen Sitz in der Schweiz haben und in denen Personen im Ausland eine beherrschende Stellung innehaben;
- d. natürliche und juristische Personen sowie vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die nicht Personen im Ausland nach den Buchstaben a, a^{bis}, und c sind, wenn sie ein Grundstück für Rechnung von Personen im Ausland erwerben.

Ersteigerer von Grundstücken, die aufgrund der vorstehend genannten Kriterien als Personen im Ausland gelten, werden darauf hingewiesen, dass der Grundstückerwerb als solcher bewilligungspflichtig ist, Art. 2 Abs. 2 BewG.

Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb, wenn:

- a. das Grundstück als ständige Betriebsstätte eines Handels-, Fabrikations- oder anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, eines Handwerksbetriebes oder eines freien Berufes dient;
- b. das Grundstück dem Erwerber als natürlicher Person als Hauptwohnung am Ort seines rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes dient;
- c. eine Ausnahme nach Artikel 7 BewG vorliegt.

Ersteigert jemand ein Grundstück in einer Zwangsversteigerung, so hat er der Steigerungsbehörde nach dem Zuschlag schriftlich zu erklären, ob er eine Person im Ausland ist, namentlich ob:

- a. er eine Person im Ausland ist, namentlich ob er auf Rechnung einer Person im Ausland handelt und falls ja, ob ihm;
- b. das Grundstück der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit dient; oder
- c. das Grundstück ihm als natürliche Person als Hauptwohnung am Ort seines rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes dient.

Besteht Gewissheit über die Bewilligungspflicht und liegt noch keine rechtskräftige Bewilligung vor, oder lässt sich die Bewilligungspflicht ohne nähere Prüfung nicht ausschliessen, so räumt die Steigerungsbehörde dem Erwerber eine Frist von zehn Tagen ein, um

- a. die Bewilligung oder die Feststellung einzuholen, dass der Erwerber keiner Bewilligung bedarf;
- b. den Kaufpreis sicherzustellen, wobei für die Dauer der Sicherstellung ein jährlicher Zins von 5 % zu entrichten ist;
- c. die Kosten einer erneuten Versteigerung sicherzustellen.

Handelt der Erwerber nicht fristgerecht oder wird die Bewilligung rechtskräftig verweigert, so hebt die Steigerungsbehörde den Zuschlag auf und ordnet eine neue Versteigerung an (Art. 19 Abs. 3 BewG). Vorbehalten bleibt die Beschwerde im Sinne von Art. 19 Abs. 4 BewG.

Wird bei der erneuten Versteigerung ein geringerer Erlös erzielt, so haftet der erste Ersteigerer für den Ausfall und allen weiteren Schaden (Art. 19 Abs. 5 BewG).

Im Übrigen gelten die Zahlungsbedingungen nach Massgabe dieser Steigerungsbedingungen.

Erfolgt dagegen der Erwerb nach Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG (Betriebsstätte), so verzichtet die Steigerungsbehörde auf die Verweisung des Ersteigerers an die Bewilligungsbehörde zur Abklärung der Bewilligungspflicht, wenn:

- a. der Ersteigerer nachweist, dass das Grundstück für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens dient;
- b. er bei einem Grundstück, das nicht überbaut ist, schriftlich erklärt, es zu diesem Zwecke zu überbauen;
- c. die Landreserven für einen Ausbau des Unternehmens einen Drittel der gesamten Fläche nicht übersteigen.

Ebenso verzichtet die Steigerungsbehörde auf die Verweisung des Ersteigerers an die Bewilligungsbehörde zur Abklärung der Bewilligungspflicht, wenn ein Erwerb nach Art. 2 Abs. 2 lit. b BewG (Hauptwohnung) erfolgt, sofern:

- a. der Ersteigerer eine gültige Aufenthaltsbewilligung zur Wohnsitznahme (Ausländerausweis B, Art. 5 Abs. 2 BewV) oder eine andere entsprechende Berechtigung (Art. 5 Abs. 3 BewV) vorlegt;
- b. er schriftlich erklärt, das Grundstück als Hauptwohnung zu erwerben;
- c. die Fläche des Grundstückes 3'000 m² nicht übersteigt.

3. Das Grundstück wird mit allen nach dem beiliegenden Lastenverzeichnis darauf haftenden **Belastungen** (Grundpfandrechten, Grundlasten, Dienstbarkeiten und dergleichen) versteigert, sofern und soweit sie durch den Zuschlagspreis gedeckt sind. Die **nicht fälligen Pfandforderungen** werden dem Erwerber bis zum Betrag der Zuschlagssumme **überbunden**. Wo mit diesen Belastungen eine **persönliche Schuldpflicht** verbunden ist, geht diese auf den Ersteigerer über (Art. 135 Abs. 1 SchKG).
4. **Angebote**, die an **Bedingungen** oder **Vorbehalte** geknüpft sind oder nicht auf eine bestimmte Summe lauten, werden nicht berücksichtigt.
5. Es können nur Angebote von Personen berücksichtigt werden, welche sich vor Steigerungsbeginn bei der Steigerungsleitung über die erforderliche Anzahlung, sowie weitere notwendige Unterlagen (z.B. Identitätskarte, Pass, Handelsregisterauszug, Vollmachten,

Bewilligungen, etc.) ausweisen können. Angebote von Personen, welche die entsprechenden Ausweise nicht vorlegen oder den Nachweis der erforderlichen Anzahlung nicht erbringen konnten, werden nicht berücksichtigt.

6. **Schriftliche Angebote** vor der Steigerung sind statthaft und können unter den gleichen Bedingungen wie mündliche berücksichtigt werden, sind aber den Teilnehmern an der Steigerung vor deren Beginn bekanntzugeben.
7. Personen, die als **Stellvertreter** in fremdem Namen oder als Organ einer juristischen Person bieten, haben vor Steigerungsbeginn den Nachweis der Vertretungsbefugnis vorzulegen. **Vormünder und Beistände**, die für ihre Mündel und verbeiständeten Personen bieten, haben immer eine Vollmacht der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorzuweisen.
8. Angebote für nicht mit Namen bezeichnete oder erst später zu bezeichnende Personen oder für noch nicht bestehende juristische Personen werden nicht angenommen.
9. Wird das Grundstück **doppelt**, mit und ohne Anzeige einer Last oder mit und ohne Zugehör, aufgerufen, so bleibt der beim ersten Aufruf Meistbietende bei seinem Angebot behaftet bis nach Schluss des letzten Aufrufs.
10. Wenn **Zugehörgegenstände** mit dem Grundstück zu verwerthen sind, so kann die Schuldnerin und jeder Pfandgläubiger vor der Steigerung **zunächst getrennte und danach gemeinsame Aufrufung des Zugehör** des Grundstückes verlangen. Übersteigt dabei das Ergebnis des Gesamtrufes die Summe der Einzelangebote, so gilt der Zuschlag an die Einzelangebote als dahingefallen.
11. Die Grundstücke Nr. S10056 und S10061 werden gesamthaft versteigert.
12. Angebote, die das vorangehende nicht um mindestens Fr. 1'000.00 übersteigen, bleiben unberücksichtigt.
13. Bieten **mehrere Personen gemeinsam** und erklären sie nichts anderes, so wird ihnen das Grundstück zu **Miteigentum** zu gleichen Teilen zugeschlagen; sie haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten aus dem Zuschlag.
14. Der Ersteigerer hat auf **Anrechnung am Zuschlagspreis** bar zu bezahlen:
 - a. die nach Ausweis des Lastenverzeichnisses fälligen, durch vertragliches oder gesetzliches Pfandrecht gesicherten **Kapitalforderungen** und die **fälligen Kapitalzinse** mit Einschluss der Verzugszinse und **Betreibungskosten**;
 - b. die **Verwaltungskosten**, soweit sie nicht aus den eingegangenen Erträgen Deckung finden;
 - c. die **Verwertungskosten** (mit Einschluss einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer und/oder Mehrwertsteuer) sowie den Verteilungskosten;

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 120 III 128, 120 III 152, 122 II 221 und 122 III 246) gehören aus der Verwertung von Grundstücken anfallende Steuern zu den Verwertungskosten im Sinne von Art. 157 Abs. 1 SchKG und sind demzufolge vom Bruttoerlös abzuziehen und zu bezahlen, bevor der Nettoerlös an die Gläubiger verteilt wird (Art. 157 Abs. 2 SchKG).

Gemäss Vorausberechnung des Kantonalen Steueramtes St. Gallen fällt ab einem Zuschlagspreis von Fr. 287'000.00 eine Steuer auf Grundstücksgewinn an. Die Stellungnahme des Kantonalen Steueramtes St. Gallen vom 20. Dezember 2019 beschränkt sich auf die Mitteilung der anrechenbaren Anlagekosten sowie eines allfälligen Eigentü-

merrabattes. Vorbehalten bleibt die definitive Veranlagung durch das Kantonale Steueramt St. Gallen, sobald der Zuschlagspreis feststeht.

Gemäss Mitteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV vom 26. März 2020 ist die Schuldnerin nicht mehrwertsteuerpflichtig. Demnach entfällt vorliegend eine allfällige Mehrwertsteuer.

- d. den allfälligen den Gesamtbetrag der grundpfandgesicherten Forderung übersteigenden Mehrerlös.

15. **Zusätzlich zum Zuschlagspreis** hat der Ersteigerer zu übernehmen bzw. zu bezahlen:

- a. die Kosten der **Eigentumsübertragung** und der in Bezug auf Grundpfandrechte, Dienstbarkeiten usw. erforderlichen **Löschungen** und **Änderungen im Grundbuch** und in den **Pfandtiteln**. Dazu gehören auch die Kosten der Löschung untergegangener Pfandtitel (Art. 69 VZG) und die Kosten der vorgängigen Eintragung der Schuldnerin als Eigentümerin (Art. 66 Abs. 5 VZG);
- b. die im Zeitpunkt der Versteigerung noch nicht fälligen und deshalb im Lastenverzeichnis nicht aufgeführten **Forderungen mit gesetzlichem Pfandrecht** (Versicherung für Feuer- und Elementarschäden, Liegenschaftssteuern), ferner die laufenden öffentlich-rechtlichen Abgaben für Wasser, Elektrizität, Abfuhrwesen usw.

16. **Hinsichtlich der laufenden Zinse der dem Ersteigerer überbundenen Kapitalien** wird bestimmt:

Die bis zum Steigerungstage laufenden Zinsen der überbundenen Kapitalforderungen (Marchzinsen) sind im Zuschlagspreis inbegriffen und im Lastenverzeichnis aufgeführt.

Die im Zeitpunkt der Steigerung laufenden, noch nicht fälligen Erträge, hängenden und stehenden Früchte sowie **nicht fälligen** Miet- und Pachtzinse fallen dem Ersteigerer zu.

17. Die frühere Schuldnerin einer überbundenen Schuld aus Grundpfandverschreibung oder Schuldbrief wird erst frei, wenn ihr der Gläubiger nicht innert Jahresfrist, vom Zuschlag an gerechnet, erklärt, ihn behalten zu wollen.

18. Der Ersteigerer hat an der Steigerung, unmittelbar nach dem dritten Aufruf und vor dem Zuschlag, eine unverzinsliche **Anzahlung von Fr. 40'000.00** (Franken vier null null null null 00/100) gemäss den Ziffern 13 und 14 hiervoor zu leisten:

- a. in **bar** oder Vorlegung eines **unwiderruflichen Zahlungsverprechens einer dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen** (Bankgesetz; BankG; SR 952.0) unterstehenden Bank mit Sitz in der Schweiz, zugunsten des Betreibungsamtes Ebnat-Kappel, welches einzig unter der Bedingung des Zuschlags stehen darf und im Übrigen unbedingt sein muss.

- b. Der Restbetrag ist bis spätestens **28. Februar 2021** zahlbar.

Wird ein Zahlungstermin bewilligt, so ist die gestundete Summe bis zur Zahlung zu 5 % zu verzinsen.

Das Betreibungsamt behält sich das Recht vor, neben der vor dem Zuschlag zu leistenden Barzahlung noch **Sicherheit** für den gestundeten Betrag durch Bürgschaft oder Hinterlage von Wertpapieren zu verlangen. Kann oder will der Bieter einer solchen Aufforderung an der Steigerung keine Folge leisten, so fällt sein Angebot dahin und wird durch dreimaliges Aufrufen des nächst tieferen Angebotes die Steigerung fortgesetzt (Art. 60 Abs. 2 VZG).

Jeder Bieter bleibt bei seinem Angebot so lange behaftet, als nicht dem Höherbietenden der Zuschlag erteilt ist.

Tritt die Schuldnerin als Bieterin auf, hat sie den gesamten Zuschlagpreis umgehend zu leisten oder eine Sicherheitsleistung einer Bank vorzulegen. Die Bank muss für den vollen Zuschlagspreis eine Garantie leisten und die Summe dem Betreibungsamt bis zum Zahlungstermin vorbehaltlos zur Verfügung stellen. Die Zahlungsmittel oder die Sicherheitsleistung müssen der Steigerungsbehörde nach dem 1. Angebot zur Einsicht vorgelegt werden.

Nach Art. 136 Abs. 2 SchKG kann eine Zahlung bis zum Betrag von Fr. 100'000.00 in bar geleistet werden. Liegt der Zuschlagspreis höher, so ist der Teil, der diesen Betrag übersteigt, über einen Finanzintermediär nach dem Geldwäschereigesetz abzuwickeln.

19. Will der Ersteigerer die **Restzahlung durch Schuldübernahme, Neuerung oder Verrechnung** leisten, so ist dem Betreibungsamt **innerhalb der Zahlungsfrist** eine **schriftliche Erklärung des betreffenden Gläubigers** über seine anderweitige vollständige Befriedigung vorzulegen.
20. Wird die **Frist** für die Zahlung oder Beibringung des Ausweises über anderweitige Befriedigung eines Gläubigers **nicht eingehalten**, so wird, sofern sich nicht alle Beteiligten mit einer Verlängerung der Frist einverstanden erklären, der **Zuschlag sofort aufgehoben** und **eine neue Steigerung** angeordnet. Der frühere Ersteigerer und seine Bürgen haften für den Ausfall und allen weiteren Schaden. Der Zinsverlust wird hierbei zu 5 % berechnet.
21. Der **Antritt der Steigerungsobjekte** erfolgt mit der Anmeldung des Eigentumsüberganges zur Eintragung im Grundbuch. Für diese Anmeldung gelten die Vorschriften der Art. 66 und Art. 67 der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG). Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Grundstück auf Rechnung und Gefahr des Ersteigerers in der Verwaltung des Betreibungsamtes (Art. 137 SchKG).
22. Das Betreibungsamt übernimmt bezüglich des Grundstückes und der Zugehör keinerlei Gewährleistung. Dies gilt betreffend den Grundstücken auch für die **Baurechtskonformität**, insbesondere bezüglich der bestehenden Nutzungen.

Der Ersteigerer erwirbt die Liegenschaft im jetzigen Zustand. Allfällige Aufräum- und/oder Entsorgungskosten gehen zulasten des Ersteigerers. Das Betreibungsamt besitzt keinerlei Schlüssel.

23. Folgende Regelung gilt in Bezug auf **Schadenversicherungen**:
 - a. Das Gebäude ist obligatorisch bei der Gebäudeversicherung des Kantons St. Gallen versichert.
 - b. Dem Betreibungsamt Ebnat-Kappel sind folgende private Schadenversicherungsverträge der Stockwerkeigentümergeinschaft bekannt:

Gebäudesach- und Gebäudehaftpflichtversicherung:
AXA Versicherungen AG, Winterthur
Policen-Nr. 8.856.522, Jahresprämie netto Fr. 937.45

Es wird auf Art. 54 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) aufmerksam gemacht, wonach für das Grundstück bestehende privatrechtliche Schaden- und Haftpflichtversicherungen auf den Käufer übergehen, wenn dieser nicht bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung durch eine schriftliche Erklärung den Übergang des Vertrags ablehnt oder das Versicherungsunternehmen den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigt. Im Falle der Kündigung durch das Versicherungsunternehmen endet der Vertrag frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Die obligatorische Versicherung des Gebäudes bei der Gebäudeversicherung des Kantons St. Gallen ist hiervon nicht betroffen.

24. Mietverhältnisse / Nutzungen / Mobilien

Unter Vorbehalt des Lastenbereinigungsverfahrens gehen die im Zeitpunkt der Steigerung bestehenden Miet- und Pachtverträge grundsätzlich mit dem Eigentum an der Sache auf den Erwerber über (Art. 50 VZG, Art. 261, 261b und 290 lit. a OR).

Das Stockwerkeigentum wird von der Schuldnerin und Pfandeigentümerin Barbara Strixner selbst bewohnt. Es bestehen aktuell keine dem Betreibungsamt bekannten Mietverhältnisse.

Sollte trotzdem seitens Personen geltend gemacht werden, dass zu ihren Gunsten Miet- und/oder Pachtverhältnisse bestehen, so lehnt das Betreibungsamt sämtliche Schadenersatzforderungen, Minderwertforderungen, Verantwortungsansprüche etc. mit allfälligen Miet-/Pachtstreitigkeiten hiermit ausdrücklich ab.

Bewohnt die Schuldnerin die Liegenschaft selbst, kann sie gem. Art. 19 VZG bis zur Verwertung des Grundstückes weder zur Bezahlung einer Entschädigung für die von ihr benutzten Wohn- und Geschäftsräume verpflichtet, noch zu deren Räumung genötigt werden. Anlässlich der Verwertung erwirbt der Ersteigerer das Eigentum unmittelbar durch den Zuschlag des Steigerungsgegenstandes. Der Ersteigerer kann danach gestützt auf Art. 641 ZGB die Räumung der Objekte verlangen.

Das Mobilien in den Miet-/Pachträumen, welches der bisherigen Eigentümerin gehört, wird nicht mitversteigert und ist nicht im betreibungsamtlichen Schätzwert enthalten.

Der Ersteigerer erwirbt die Liegenschaft im jetzigen Zustand. Allfällige Aufräum- und/oder Entsorgungskosten gehen zulasten des Ersteigerers. Die Schuldnerin wohnt in der zu verwertenden Liegenschaft. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2020 wurde ihr eröffnet, dass ihr Eigentum und Besitz mit Zuschlag verwirkt. Über ein Verbleiben hat sie sich allenfalls mit dem Ersteigerer ins Einvernehmen zu setzen. Eine allfällige Ausweisung (inkl. Kostentragung) ist Sache des Ersteigerers.

25. Abklärung Mehrwertsteuerpflicht

Gemäss Mitteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Abteilung Revisorat, Bern, ist die Schuldnerin nicht mehrwertsteuerpflichtig (diesbezüglich wird auf Ziff. 14c verwiesen).

Bezüglich der Mehrwertsteuer wird der Ersteigerer ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Betreibungsamt über allfällige Vorsteuern keine Bestätigung ausstellt. Ein steuerpflichtiger Ersteigerer kann somit keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

26. Reglement der Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft

Die Rechte und Pflichten des Reglements der Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, Anmerkung im Grundbuch, werden dem Ersteigerer überbunden.

27. Stockwerkeigentümerbeiträge, Heiz- und Nebenkosten, Verwaltungskosten etc.

Ab Steigerungstag müssen die Erwerber anfallende Stockwerkeigentümerbeiträge, Heiz- und Nebenkosten, Verwaltungskosten etc. bezahlen. Der Stichtag für die Abgrenzung ist im vorliegenden Verfahren das Datum vom 29. Januar 2021.

Mit dem Eigentumsübergang tritt der Ersteigerer mit Rechten und Pflichten in die Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft ein.

28. Beschwerdefrist

a. Anfechtung der Steigerungsbedingungen

Eine allfällige Beschwerde gegen die Steigerungsbedingungen ist innerhalb der zehntägigen Auflagefrist, d.h. vom 23. November bis 2. Dezember 2020 bei der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde, Kreisgericht Toggenburg, Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, Hauptgasse 21, 9620 Lichtensteig, einzureichen.

b. Anfechtung des Steigerungszuschlages

Eine allfällige Anfechtung des Steigerungszuschlages hat innerhalb von 10 Tagen nach der Steigerung bei der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde, Kreisgericht Toggenburg, Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, Hauptgasse 21, 9620 Lichtensteig, als Beschwerde zu erfolgen.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Diese Steigerungsbedingungen und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Ebnat-Kappel, 11. November 2020

Betreibungsamt Ebnat-Kappel



Sara Pondini
Leiterin Betreibungsamt